

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

Kiwa MPA Dresden GmbH (AGB)

Stand: 01. August 2024

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Kiwa MPA Dresden GmbH, Fuchsmühlenweg 6f, 09599 Freiberg (im Folgenden "MPA") und Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden "Auftraggeber") für alle Angebote, Verträge und sonstigen Leistungen im geschäftlichen Verkehr.
2. Mit Auftragserteilung stimmt der Auftraggeber den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. der jeweils gültigen Aktualisierung zu. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch MPA maßgebend.
3. MPA widerspricht der Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen der Auftraggeber ausdrücklich.
4. Im Zweifelsfall gelten nur die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in deutscher Sprache.

II. Vertragsabschluss und -inhalt

1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich Erklärungen der MPA im Internet unter www.mpa-dresden.de, allen dazugehörigen Subdomänen und weiteren TLDs, die über mpa-dresden.de stehen, als eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots des Auftraggebers an die MPA. Ein Vertrag zwischen der MPA und dem jeweiligen Auftraggeber kommt zustande, wenn dieses Angebot seitens MPA schriftlich bestätigt und damit angenommen wird.
2. Die Auftragsbestätigung beschreibt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls die Aufgabenstellung im Hinblick auf den konkreten Anwendungszweck, Inhalt und Umfang der notwendigen Arbeiten, den Bearbeitungszeitraum sowie das Prüf- und Entwicklungsziel. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfangs, sind diese schriftlich zu vereinbaren. Soweit hierfür keine gesonderte Vergütung angesetzt ist, hat der Auftraggeber eine angemessene Vergütung zu zahlen.

3. Werden der MPA nach Auftragsbestätigung Tatsachen bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass der Zahlungsanspruch für den laufenden Auftrag durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet ist, ist die MPA berechtigt, unter Bestimmung einer angemessenen Frist vom Auftraggeber nach dessen Wahl Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen. Ist der Auftraggeber dazu nicht bereit oder läuft die gesetzte Frist fruchtlos ab, ist die MPA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wobei etwaige Rechnungen für bereits erbrachte Teilleistungen sofort fällig gestellt werden.
4. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, kann der Auftraggeber den Auftrag nach ergangener Auftragsbestätigung nur aufgrund besonderer Vereinbarung stornieren oder nachträglich ändern. Derartige Änderungs- oder Stornierungsanfragen können seitens der MPA nur solange berücksichtigt werden, wie mit der Bearbeitung des Auftrags noch nicht begonnen wurde. Da der Beginn der Bearbeitung vom vereinbarten Prüfumfang abhängt, richtet sich dieser Zeitpunkt nach dem jeweiligen Einzelfall.
5. MPA behält sich das Recht vor, Änderungen an den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Vertragsleistungen vorzunehmen. Etwaige Änderungen können sich insbesondere aufgrund des technischen Fortschritts, z. B. als Folge der Änderung oder Neueinführung von Technologien ergeben. Jede Änderung steht unter dem Vorbehalt der Berücksichtigung der Interessen der MPA und der Zumutbarkeit für den Auftraggeber.
6. MPA behält sich vor, diese AGB zu ändern. Derartige Änderungen werden dem Auftraggeber mit einer Frist von sechs Wochen im Voraus in Textform angekündigt. Dabei wird gewährleistet, dass der Auftraggeber die jeweils aktualisierte Fassung der AGB in lesbarer Form speichern und ausdrucken kann. Änderungen treten einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem MPA den Auftraggeber über die geplanten Änderungen informiert hat. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der ihm zugegangenen Änderungsankündigung, gelten fortan die geänderten AGB. MPA wird in der Änderungsankündigung gesondert auf dieses Widerspruchsrecht und die damit verbundenen Rechtsfolgen hinweisen. Widerspricht der Auftraggeber, ist die MPA berechtigt, den bestehenden Vertrag unverzüglich mit Wirkung zu demjenigen Zeitpunkt zu kündigen, in dem die geänderten Vertragsbedingungen in Kraft treten. Wenn keine Kündigung erfolgt, gelten die bisherigen Vertragsbedingungen weiter. Die Regelungen unter Punkt X. bleiben hiervon unberührt.
7. Soweit Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen der MPA mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen geben, die über die schriftliche Auftragsbestätigung hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung. Diese Regelung gilt nicht für mündliche Erklärungen von gesetzlichen Vertretern, sonstigen leitenden Angestellten oder solchen Personen, die entweder durch vorherig angezeigte Autorisierung gegenüber dem Auftraggeber vertretungsberechtigt oder sonst im Umfang der mündlichen Nebenabrede durch die MPA bevollmächtigt sind.

III. Bearbeitung des Auftrags

1. Die MPA führt jeden Auftrag neutral und im vereinbarten Umfang durch.
2. Dem Auftraggeber obliegt es dafür Sorge zu tragen, dass der MPA alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen, Informationen und Probekörper rechtzeitig und unentgeltlich vor Beginn der Bearbeitung zur Verfügung gestellt werden. Dies umfasst insbesondere alle notwendigen Angaben zu den Probekörpern und Bauvorhaben. Die Anlieferung der Prüfkörper erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, durch den Auftraggeber an den Sitz der MPA (siehe Ziffer I. 1). Die hierfür erforderlichen Kosten fallen dem Auftraggeber zur Last.
3. Eine Rücksendung der Probekörper erfolgt, soweit technisch möglich, ausschließlich nach ausdrücklicher Vereinbarung und auf Kosten des Auftraggebers. Soweit nicht anders vereinbart, kann der Auftraggeber innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntgabe der Prüfergebnisse eine entsprechende Rückforderung der Probekörper gegenüber der MPA geltend machen. Erfolgt eine Erklärung nicht innerhalb der angegebenen Frist, werden die Probekörper nach Abschluss des Auftrages und Ablauf der Frist fachgerecht durch die MPA entsorgt.
4. Die Lagerung der Probekörper erfolgt nach Rückforderung durch den Auftraggeber bis zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch die MPA kostenfrei. Eine darüber hinausgehende Lagerung ist kostenpflichtig. Die ab diesem Zeitpunkt notwendigen Kosten der Lagerung sind einzelfallabhängig und vom Auftraggeber zu tragen. Die Höhe erforderlichen Kosten wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
5. Die MPA ist im vereinbarten Rahmen des Auftrags berechtigt, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere auf Kosten des Auftraggebers die notwendigen und üblichen Untersuchungen und Versuche nach pflichtgemäßem Ermessen durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuholen, Nachforschungen zu betreiben und/oder Reisen und Besichtigungen vorzunehmen, ohne dass es jeweils einer gesonderten Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Sind für einzelne notwendige Maßnahmen gesonderte Bevollmächtigungen durch den Auftraggeber erforderlich, wird dieser der MPA jeweils eine Vollmacht erteilen. Ergeben sich im Verhältnis zum Zweck der Dienstleistung zeit- und kostenaufwendige Maßnahmen, die bei Erteilung des Auftrags nicht ersichtlich waren, wird die MPA den Auftraggeber vor Durchführung informieren und dessen Einwilligung einholen.
6. MPA haftet nicht für Unmöglichkeit der Durchführung von Prüfaufträgen oder Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige

Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die MPA nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der MPA die ihr obliegende Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die MPA zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer (z. B. Nichterreichbarkeit von aus einer Akkreditierung abgeleiteten Laborbedingung wie bspw. Temperatur oder Windbedingungen) verlängern sich die Leistungsfristen oder verschieben Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der MPA vom Vertrag zurücktreten. Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen unter Punkt VIII.

IV. Vergütung

1. Die vereinbarte Vergütung stellt einen Nettobetrag dar, der auf der Rechnung sodann zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer ausgewiesen wird.
2. Sämtliche Zahlungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Etwaige Zahlungen im Scheck-Wechsel-Verfahren stehen unter dem Vorbehalt der gesonderten Vereinbarung.
3. Zur Begleichung der Rechnung erforderliche Bankgebühren fallen dem Auftraggeber zur Last.
4. Gerät der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung ganz oder teilweise in Verzug, ist der noch offene Betrag während des Verzugs zu verzinsen. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist (siehe Ziffer I. 1), beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die MPA kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
5. Hat der Auftraggeber außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet. Bestimmt der Auftraggeber eine andere Anrechnung, so kann die MPA die Annahme der Leistung ablehnen.

V. Prüf- und Entwicklungsergebnis

Das von Seiten der MPA in ordnungsgemäßer Ausführung und Erfüllung des Auftrages ermittelte Prüf- und Entwicklungsergebnis wird dem Auftraggeber nach Abschluss des Auftrags gemäß den getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb von sechs Wochen nach Übersendung des Ergebnisses, gilt dieses als akzeptiert.

VI. Lieferung und Versand

1. Bei den seitens der MPA im Rahmen der Auftragsbestätigung angegebenen Bearbeitungs- und Lieferzeiträumen handelt es sich um Schätzwerte, die auf jahrelanger Erfahrung gründen. Diese sind unverbindlich und beginnen mit Eingang der Auftragsbestätigung beim Auftraggeber, jedoch nicht vor Eingang etwaig vereinbarter Anzahlungen bzw. bevor der Auftraggeber seine sich aus Ziffer III. 2. ergebenden Pflichten erfüllt hat.
2. Zur Übersendung von Prüf- und Entwicklungsergebnissen steht die Wahl des Versandweges und der Versandmittel im Ermessen der MPA.
3. Sobald die MPA die zu übersendenden Probekörper, Entwicklungsergebnisse oder sonstige vom Auftrag umfasste Gegenstände oder Waren, dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder dem Unternehmen ausgeliefert hat, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Diese Regelung gilt bei Teillieferungen entsprechend.
4. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die die MPA zu vertreten hat, lagern die zur Versendung bestimmten Sachen, insbesondere die Probekörper, auf Gefahr und Kosten der MPA.
5. Verzögert sich die Auslieferung aus Gründen, die die MPA nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Die ab diesem Zeitpunkt notwendigen Kosten der Lagerung trägt der Auftraggeber. Die Höhe der für die Lagerung jeweils erforderlichen Kosten bestimmt sich nach dem im Einzelfall notwendigen Aufwand und wird dem Auftraggeber unverzüglich bekannt gegeben.

VII. Mängelrechte

Die Mängelrechte des Auftraggebers umfassen nur die in Auftrag gegebenen und durch die MPA bestätigten Leistungen. Weitergehende Mängelansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu, insbesondere übernimmt die MPA keine Verantwortung für die Funktionstüchtigkeit von Bauwerken, baulichen Anlagen und Konstruktionen, in welchen die geprüften Teile eingebaut oder verwendet werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn dies ausdrücklich Bestandteil des Vertrages (siehe Ziffer II.) geworden ist.

VIII. Haftung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

1. Vorbehaltlich weitergehender Haftungsbestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen richtet sich die Haftung der MPA auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach diesem Abschnitt. Die Rechtsnatur des Anspruchs ist insoweit nicht entscheidend.

2. Die MPA haftet unbeschränkt bei eigenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist unbegrenzt. Im Übrigen haftet die MPA bei einfacher Fahrlässigkeit lediglich für Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten. Diese Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf das vertragstypische, vorhersehbare Risiko. Wesentlich ist eine Vertragspflicht, die für die Erfüllung des Vertrages nötig ist, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks in Frage stellen würde und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung beschränkt auf typische und vorhersehbare Schäden. Eine weitergehende Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nicht.
3. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften, die eine Verantwortlichkeit ohne Verschulden beinhalten, bleibt unberührt.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind nur mit rechtskräftig festgestellten, anerkannten oder unbestrittenen Forderungen statthaft.

IX. Datenschutz/ Vertraulichkeit

Die MPA legt größten Wert auf Datenschutz und beachtet beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Auftraggeber die jeweils geltenden Akkreditierungsaufgaben sowie die gesetzlichen Vorschriften und dabei insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung der MPA (<https://www.mpa-dresden.de/datenschutz.html>) sowie die allgemeinen Datenschutzhinweise verwiesen. Im akkreditierten Bereich gelten zusätzlich die Vertraulichkeit nach DIN EN ISO/IEC 17020, DIN EN ISO/IEC 17025 und DIN EN ISO/IEC 17065.

X. Kündigung

1. Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung des Prüfauftrages jederzeit den Vertrag kündigen, ist in diesem Fall jedoch verpflichtet, der MPA die vereinbarte Vergütung zu bezahlen; die MPA muss sich jedoch auf die vereinbarte Vergütung eine eventuelle Ersparnis von Aufwendungen infolge der Aufhebung des Vertrags und dadurch ggf. mögliche anderweitige Einnahmen anrechnen lassen. Zugunsten der MPA wird vermutet, dass ihr 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil des Prüfauftrages entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Die MPA kann einen höheren, der Auftraggeber einen niedrigeren Betrag nachweisen.
2. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Beide Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter

Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung nicht zugemutet werden kann.

3. Kündigt der Auftraggeber aus einem von der MPA zu vertretenden wichtigen Grund, kann diese nur diejenige Vergütung verlangen, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil des Prüfauftrags entfällt. Wenn der Auftraggeber die Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten hat, kann MPA neben der vollständigen vereinbarten Vergütung auch den Ersatz eines sonstigen daraus resultierenden Schadens verlangen.

XI. Schlussbestimmungen

1. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
2. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der zugrundeliegende Vertrag unterliegen dem deutschen Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie dem zugrundeliegenden Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist der Sitz der MPA (siehe Ziffer I. 1).